



Gymnasium und Offene Ganztagstagsschule

Klaus-Harms-Schule, Hüholz 16, 24376 Kappeln

Hüholz 16 · D - 24376 Kappeln Fon +49 (0) 46 42 - 10 15 0 Fax +49 (0) 46 42 - 10 15 45 www.klaus-harms-schule.de khs.kappeln@schule.landsh.de Kappeln, 17.11.2022

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wie Sie sicherlich bereits aus der Presse erfahren haben, hat sich die Landesregierung entschieden, dass ab heute, dem 17.11.22, bei einer Corona-Infektion keine Verpflichtung mehr zur Absonderung besteht. In den gestern Abend erschienenen Corona-Informationen des Ministeriums wird ausgeführt, was dies genauer heißt: "Danach wird es zukünftig keine verpflichtende Absonderung für die Allgemeinbevölkerung mehr geben. Vielmehr ist insbesondere vorgesehen, dass Personen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, außerhalb der eigenen Wohnung in Innenräumen eine mindestens medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Diese Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist gegenüber der bisherigen Absonderungspflicht der Betroffenen das mildere und damit verhältnismäßige Mittel. Der entsprechende Erlass des Ministeriums für Justiz und Gesundheit, der auch Regelungen zur Dauer der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht von grundsätzlich fünf Tagen enthalten wird, wird heute veröffentlicht werden."

Im Weiteren wird dann darauf eingegangen, was die neue Regelung für Schulen bedeutet. Wörtlich heißt es:

- "• Der Umgang mit dem Coronavirus und seiner Verbreitung in der Bevölkerung erfordert von jedem von uns genau wie bei allen anderen infektiösen Krankheiten eigenverantwortliches Handeln. Das heißt, dass jede und jeder Einzelne Verantwortung nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Menschen in ihrem bzw. seinem Umfeld übernimmt.
- Weiterhin gilt: Wer krank ist, bleibt bitte zu Hause. Das gilt für COVID-19 und gleichermaßen für Grippe und andere ansteckende Krankheiten, damit Ansteckungen in der Schule reduziert bzw. vermieden werden können.
- Wer mit COVID-19 infiziert ist, muss außerhalb der eigenen Wohnung in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Wer mit COVID-19 infiziert ist, soll außerdem auch im Freien, wie z. B. auf dem Schulhof eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann.
- Wer keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, etwa, weil ein entsprechendes Befreiungsattest vorliegt, darf im Falle einer Infektion nicht am Unterricht teilnehmen.



Schulträger: Stadt Kappeln

- Unverändert gilt der Grundsatz, dass jede einzelne Person für sich selbst entscheiden kann, zum Eigen- und Fremdschutz auch ohne eine Infektion eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die besondere Berücksichtigung der Situation von Schwangeren und vulnerablen Personen gilt in dem Ihnen bekannten Rahmen fort.
- Ebenso bleibt es bei der Möglichkeit der Befreiung vom Präsenzunterricht von Schülerinnen und Schülern nach dem Beurlaubungserlass, wenn diese selbst oder ein in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben."

Viele Grüße

Thomas Hellmuth

Schulleiter